

- A. Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung
B. Lehrplan für den beruflichen Unterricht
-

Geigenbauer/Geigenbauerin

A

Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung

vom 21. Dezember 1993 (Änderung 4. September 2003)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

gestützt auf die Artikel 12 Absatz 1, 39 Absatz 1 und 43 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹ über die Berufsbildung (im Folgenden Bundesgesetz genannt)

und die Artikel 1 Absatz 1, 9 Absätze 3–6, 13 und 32 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979²,

verordnet:

1 **Ausbildung**

11 **Lehrverhältnis**

Art. 1 Berufsbezeichnung, Beginn und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung ist Geigenbauer.

² Der Geigenbauer befasst sich mit dem Bau und der Reparatur von Streichinstrumenten sowie nach Möglichkeit auch von Zupfinstrumenten.

³ Die Lehre dauert vier Jahre. Sie beginnt mit dem Schuljahr der zuständigen Berufsschule.

Art. 2 Anforderungen an den Lehrbetrieb

¹ Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden, die gewährleisten, dass das ganze Ausbildungsprogramm nach Artikel 5 vermittelt wird.

¹ SR 412.10

² SR 412.101

² Lehrbetriebe, die einzelne Teile des Ausbildungsprogramms nach Artikel 5 nicht vermitteln können, dürfen Lehrlinge nur ausbilden, wenn sie sich verpflichten, ihnen diese Teile in einem andern Betrieb vermitteln zu lassen. Dieser Betrieb, der Inhalt und die Dauer der ergänzenden Ausbildung werden im Lehrvertrag festgelegt.

³ Zur Ausbildung von Lehrlingen sind berechtigt:

- Geigenbaumeister
- Inhaber eines gleichwertigen Ausweises

⁴ Um eine methodisch richtige Instruktion sicherzustellen, erfolgt die Ausbildung nach einem Modell-Lehrgang³, der aufgrund von Artikel 5 dieses Reglements ausgearbeitet worden ist.

⁵ Die Eignung eines Lehrbetriebes wird durch die zuständige kantonale Behörde festgestellt. Vorbehalten bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes.

Art. 3 Höchstzahl der Lehrlinge

Ein Lehrbetrieb darf ausbilden:

Ein Lehrling, wenn der Lehrmeister allein tätig ist; ein zweiter Lehrling darf seine Lehre beginnen, wenn der erste ins letzte Lehrjahr eintritt.

12 **Ausbildungsprogramm für den Betrieb**

Art. 4 Allgemeine Richtlinien

¹ Der Betrieb stellt dem Lehrling zu Beginn der Lehre einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die notwendigen Einrichtungen und Werkzeuge zur Verfügung.

² Der Lehrling muss rechtzeitig über die mit den einzelnen Arbeiten verbundenen Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen aufgeklärt werden. Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen werden ihm abgegeben und erklärt.

³ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten werden alle Arbeiten abwechselnd wiederholt. Der Lehrling muss so ausgebildet werden, dass er am Ende alle im Ausbildungsprogramm aufgeführten Arbeiten selbstständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

⁴ Der Lehrling muss ein Arbeitsbuch führen, in dem er laufend alle wesentlichen Arbeiten, die erworbenen Berufskennnisse und seine Erfahrungen festhält. Der Lehrmeister kontrolliert und unterzeichnet das Arbeitsbuch jeden Monat.

⁵ Der Lehrmeister hält den Ausbildungsstand des Lehrlings periodisch, in der Regel jedes Semester, in einem Ausbildungsbericht⁴ fest, den er mit dem Lehrling bespricht. Der Bericht ist dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis zu bringen.

³ Der Modell-Lehrgang kann beim Verband Schweizerischer Geigenbauer bezogen werden.

⁴ Formulare für den Ausbildungsbericht können bei den kantonalen Berufsbildungsämtern bezogen werden.

⁶ Der Lehrling muss sich die Fertigkeiten des Spiels eines Streichinstrumentes aneignen, soweit diese nötig sind, um die klanglichen und spieltechnischen Qualitäten eines Instrumentes beurteilen zu können.

Art. 5 Praktische Arbeiten und Berufskennntnisse

¹ Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die vom Lehrling am Ende jeder Ausbildungsphase verlangten Kenntnisse und Fertigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

² Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Richtziele

- Arbeitsplatz einrichten und in Ordnung halten
- Werkzeuge, Hilfsgeräte und Maschinen bedienen und warten
- Grundtechniken ausführen

Informationsziele

- persönlichen Arbeitsplatz nach ergonomischen Gesichtspunkten einrichten und in Ordnung halten
- Werkzeuge, Hilfsgeräte und Maschinen richtig benennen, zweckentsprechend handhaben, schärfen, richten und instandhalten
- die handwerklichen Grundtechniken wie Hobeln, Sägen, Schneiden und Zargenbiegen an geeigneten Neubau- und Reparaturarbeiten unter Anleitung ausführen
- Holzverbindungsarten beim Zusammenbau der hergestellten Arbeitsteile anwenden und Korpusse fertigstellen
- funktionale Richtigkeit und gestalterische Stimmigkeit berücksichtigen
- bei allgemeinen Betriebsarbeiten mithelfen
- Fachzeichnungen anhand von Skizzen ausführen

Zweites Lehrjahr

Richtziele

- Schnecken stechen und Instrumente spielbar machen
- Servicearbeiten und Reparaturen ausführen
- Streichinstrumente bauen

Informationsziele

- Schnecken, Griffbretter und Hälse fertigen; Hälse einsetzen
- Instrumente spielbar machen, Klang beurteilen
- Servicearbeiten ausführen
- Lacke herstellen, Lackier- und Retouchierarbeiten ausführen

- einfache Reparaturen ausführen
- Servicearbeiten an Bögen ausführen
- vorgelegte Instrumente zeichnerisch erfassen und beschreiben
- Streichinstrumente bauen

Drittes Lehrjahr

Richtziele

- Arbeitspläne aufstellen
- neue Instrumente bauen
- selbstständig Reparaturen ausführen
- Werkstoffe gezielt einsetzen

Informationsziele

- Arbeitsabläufe planen unter Berücksichtigung des Zeitaufwandes
- neue Instrumente wie Bratsche und Cello bauen
- gängige Reparaturarbeiten an Instrumenten und Bögen selbstständig ausführen
- schwierigere Reparaturen unter Anleitung ausführen
- Grundierungen, Farbessenzen und Geigenlacke selbstständig herstellen und anwenden
- Umrisse, F-Löcher und Schnecken zeichnerisch entwerfen
- Schablonen und Formen selbstständig herstellen
- Instrument einstellen und Klang optimieren

Viertes Lehrjahr

Richtziele

- Arbeitspläne selbstständig aufstellen
- Arbeiten selbstständig ausführen
- Instrumente auf Mängel und Schäden beurteilen
- Lehrabschluss-Instrument bauen

Informationsziele

- Zustand von Instrumenten beurteilen
- Mängel erkennen, Mängelliste und Kostenberechnung aufstellen
- Neubau- und Reparaturarbeiten selbstständig planen und rationell ausführen
- Oberflächenbehandlungen ausführen
- Instrumente selbstständig einstellen und Klang optimieren
- Lehrabschluss-Instrument bauen, lackieren und spielfertig machen

³ Berufskennnisse

Allgemeine Fachkenntnisse

- Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen sowie die SUVA-Vorschriften erklären und anwenden
- Funktion der einzelnen Instrumententeile und der Instrumente allgemein erklären

Werkzeug- und Materialkenntnisse

- Verwendung, Pflege und Instandhaltung der üblichen Werkzeuge, Hilfsggeräte und Maschinen beschreiben
- die wichtigsten Materialien benennen, deren Erkennungsmerkmale, Eigenschaften und Verwendung aufzählen sowie die Qualitätsunterschiede aufzeigen
- Arbeitsgänge und Arbeitsmethoden aufzeigen

13 Ausbildung in der Berufsschule

Art. 6

Die Berufsschule erteilt den Pflichtunterricht nach dem Lehrplan des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie⁵.

2 Lehrabschlussprüfung

21 Durchführung

Art. 7 Allgemeines

¹ An der Lehrabschlussprüfung soll der Lehrling zeigen, ob er die im Ausbildungsreglement und im Lehrplan umschriebenen Lernziele erreicht hat.

² Die Kantone führen die Prüfungen durch.

Art. 8 Organisation

¹ Die Prüfung wird im Lehrbetrieb, in einem andern geeigneten Betrieb oder in einer Berufsschule durchgeführt. Dem Lehrling müssen ein Arbeitsplatz und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Aufgebot wird bekannt gegeben, welche Materialien und Hilfsmittel er mitbringen und welche Arbeiten er vorbereiten muss.

² Der Lehrling erhält die Prüfungsaufgaben erst bei Beginn der Prüfung. Sie werden ihm, soweit notwendig, erklärt.

³ Das während der Lehrzeit geführte Arbeitsbuch darf bei der Prüfung im Fach Praktische Arbeiten als Hilfsmittel verwendet werden.

⁵ Anhang zu diesem Reglement

Art. 9 Experten

¹ Die kantonale Behörde ernennt die Prüfungsexperten. In erster Linie werden Absolventen von Expertenkursen beigezogen.

² Die Experten sorgen dafür, dass sich der Lehrling mit allen vorgeschriebenen Arbeiten während einer angemessenen Zeit beschäftigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung möglich ist. Sie machen ihn darauf aufmerksam, dass nicht bearbeitete Aufgaben mit der Note 1 bewertet werden.

³ Mindestens ein Experte überwacht dauernd und gewissenhaft die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Er hält seine Beobachtungen schriftlich fest.

⁴ Die Abnahme der mündlichen Prüfungen erfolgt durch mindestens zwei Experten; dabei erstellt ein Experte Notizen über das Prüfungsgespräch.

⁵ Die Experten prüfen den Lehrling ruhig und wohlwollend und bringen Bemerkungen sachlich an.

⁶ Mindestens zwei Experten beurteilen die Prüfungsarbeiten.

22 **Prüfungsfächer und Prüfungsstoff**

Art. 10 Prüfungsfächer

Die Prüfung ist in folgende Fächer unterteilt:

- a. Praktische Arbeiten 20 Stunden
- b. Berufskennntnisse 2 Stunden
- c. Fachzeichnen 3 Stunden
- d. Allgemeinbildung (nach dem Reglement vom 1. Juni 1978⁶ über das Fach Allgemeinbildung an der Lehrabschlussprüfung in den gewerblich-industriellen Berufen).

Art. 11 Prüfungsstoff

¹ Die Prüfungsanforderungen bewegen sich im Rahmen der Richtziele von Artikel 5, des Modell-Lehrganges⁷ und des Lehrplans. Die Informationsziele dienen als Grundlagen für die Aufgabenstellung.

Praktische Arbeiten

² Der Lehrling muss folgende Aufgaben selbstständig ausführen:

Grundtechniken und Neubauarbeiten

- 1 Fügen und abrichten
- 2 Zargenkranz bauen
- 3 Wölbungsarbeiten
- 4 Einlegearbeiten oder F-Löcher schneiden oder Randbearbeitung mit Hohlkehle ausführen

⁶ BBl 1978 II 162

⁷ Der Modell-Lehrgang kann beim Verband Schweizerischer Geigenbauer bezogen werden.

Instandstellungsarbeiten

- 5 Bassbalken einpassen, verschneiden
- 6 Stimmstock einpassen, Steg aufschneiden
- 7 Reparaturen wie Risse leimen, Rand ansetzen, Griffbrett aufpassen und abrichten, Lackretouchen
- 8 Arbeiten an Bögen wie Behaarung, Kopfplatte ersetzen, Bewicklung und Daumenleder

Berufskennntnisse

³ Die Prüfung ist unterteilt in:

- | | | |
|---|---|---|
| <ol style="list-style-type: none">1 Material- und
Werkzeugkenntnisse2 Allgemeine Berufskennntnisse3 Lehrabschluss-Instrument
(bauliche und klangliche Präsentation) | } | 2 Std. mündlich
und/
oder schriftlich |
|---|---|---|

Für die mündlichen Prüfungen wird Anschauungsmaterial verwendet.

Fachzeichnen

⁴ Der Lehrling muss folgende Zeichnungen selbstständig ausführen:

- 1 Zeichnerisches Erfassen vorgelegter Instrumente oder ausgewählter Details
- 2 Zeichnung beschriften, Instrument beschreiben

23 Beurteilung und Notengebung

Art. 12 Beurteilung

¹ Die Prüfungsarbeiten werden in folgenden Fächern und Positionen bewertet:

Prüfungsfach: *Praktische Arbeiten*

- Pos. 1 Fügen und abrichten
- Pos. 2 Zargenkranz
- Pos. 3 Wölbungsarbeiten
- Pos. 4 Einlegearbeiten, F-Löcher oder Randbearbeitung
- Pos. 5 Bassbalken
- Pos. 6 Steg und Stimme
- Pos. 7 Reparaturarbeiten
- Pos. 8 Arbeiten an Bögen

Prüfungsfach: *Berufskennntnisse*

- Pos. 1 Material- und Werkzeugkenntnisse
- Pos. 2 Allgemeine Berufskennntnisse
- Pos. 3 Lehrabschluss-Instrument

Prüfungsfach: *Fachzeichnen*

Pos. 1 Zeichnerisches Erfassen vorgelegter Instrumente oder ausgewählter Details

Pos. 2 Zeichnung beschriften, Instrument beschreiben

² Die Leistungen in jeder Prüfungsposition werden nach Artikel 13 bewertet. Werden zur Ermittlung der Positionsnote vorerst Teilnoten gegeben, so werden diese entsprechend ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Position berücksichtigt⁸.

³ Die Fachnoten sind die Mittel aus den Positionsnoten. Sie werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

Art. 13 Notenwerte

¹ Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

² Notenskala

Note	Eigenschaften der Leistungen
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

Art. 14 Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird in einer Gesamtnote ausgedrückt. Diese wird aus den folgenden Fachnoten ermittelt:

- Praktische Arbeiten (zählt doppelt)
- Berufskennnisse
- Fachzeichnen
- Allgemeinbildung

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus den Fachnoten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme) und wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Fachnote Praktische Arbeiten noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreiten.

Art. 15 Notenformular und Expertenbericht

¹ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in grundlegende Fertigkeiten und Kenntnisse nicht eingeführt worden, dürfen die Experten keine Rücksicht nehmen. Sie halten jedoch seine Angaben im Expertenbericht fest.

⁸ Notenformulare können beim Verband Schweizerischer Geigenbauer bezogen werden.

² Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der betrieblichen oder schulischen Ausbildung, so tragen die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Notenformular ein.

³ Das Notenformular mit dem Expertenbericht wird nach der Prüfung von den Experten unterzeichnet und unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zugestellt.

Art. 16 Fähigkeitszeugnis

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis und ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «Gelernter Geigenbauer/Gelernte Geigenbauerin» zu führen.

Art. 17 Rechtsmittel

Beschwerden betreffend die Lehrabschlussprüfung richten sich nach kantonalem Recht.

3 **Schlussbestimmungen**

Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 4. April 1967⁹ über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Geigenbauers wird aufgehoben.

Art. 19 Übergangsrecht

¹ Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 31. Dezember 2000 begonnen haben, schliessen nach dem bisherigem Reglement (ohne Änderungen) vom 21. Dezember 1993 ab.

² Wer die Prüfung wiederholt, wird bis am 31. Dezember 2006 auf sein Verlangen nach dem bisherigen Reglement (ohne Änderungen) geprüft.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Die Bestimmungen über die Ausbildung treten am 1. Januar 1994 in Kraft, diejenigen über die Lehrabschlussprüfung am 1. Januar 1998.

² Die Änderung der Bestimmung über die Ausbildung tritt am 1. Oktober 2003 und die Änderungen der Bestimmungen über die Lehrabschlussprüfung treten am 1. Januar 2005 in Kraft.

21. Dezember 1993

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Delamuraz

⁹ BBl 1967 I 808

Geigenbauer/Geigenbauerin

B

Lehrplan für den beruflichen Unterricht

vom 21. Dezember 1993 (Änderung 4. September 2003)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (BIGA),

gestützt auf Artikel 28 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹⁰ über die Berufsbildung

und Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung vom 14. Juni 1976¹¹ über Turnen und Sport an Berufsschulen,

verordnet:

1 Allgemeines

Die Berufsschule vermittelt dem Lehrling die notwendigen theoretischen Berufskennnisse und die Allgemeinbildung. Sie unterrichtet nach diesem Lehrplan und berücksichtigt bei der Gestaltung des Unterrichts die in Artikel 5 des Ausbildungsreglements den einzelnen Lehrjahren zugeordneten Lernziele. Die auf dieser Grundlage erstellten schulinternen Arbeitspläne werden den Lehrbetrieben auf Verlangen zur Verfügung gestellt.

Die Klassen werden nach Lehrjahren gebildet. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung der kantonalen Behörde und des BBT.

Der Pflichtunterricht wird nach Möglichkeit auf einen Schultag angesetzt. Ein ganzer Schultag darf, einschliesslich Turnen und Sport, nicht mehr als neun, ein halber nicht mehr als fünf Lektionen umfassen¹².

Genügt gesamtschweizerisch die Lehrlingszahl zur Bildung einer Klasse nicht, so kann im Einverständnis mit der kantonalen Behörde das Fach Berufskunde im Lehrbetrieb erteilt werden.

¹⁰ SR 412.10

¹¹ SR 415.022

¹² Wird der berufliche Unterricht an interkantonalen Fachkursen erteilt, richtet sich die Schulorganisation nach dem Reglement über die Durchführung dieser Kurse.

2 Studentafel

Fächer	Lehrjahre				Total Lektionen
	1	2	3	4	
1 Berufskunde	250	250	250	250	1000
– Werkstoffkunde					
– Werkzeugkunde					
– Geigenbau					
– Mechanik					
– Akustik					
– Geigenbau- und Musikgeschichte					
– Allgemeine Musikinstrumentenkunde					
– Musiktheorie					
– Instrumentalunterricht					
2 Fachzeichnen	40	40	40	40	160
3 Allgemeinbildung	120	120	120	120	480
4 Sport	80	80	80	80	320
Total	490	490	490	490	1960
Anzahl Schultage/Woche	1½	1½	1½	1½	

Die Zahl der Lektionen ist verbindlich. Die Verteilung auf die Lehrjahre erfolgt nach regionalen Gegebenheiten und grundsätzlich in Absprache mit den zuständigen Behörden und Lehrbetrieben.

3 Unterricht

Die Richtziele umschreiben allgemein und umfassend die vom Lehrling am Ende der Ausbildung verlangten Kenntnisse und Fähigkeiten. Die Informationsziele verdeutlichen die Richtziele im Einzelnen.

31 Berufskunde (pro Jahr 250 Lektionen)

311 Werkstoffkunde

Richtziel

Einen Überblick über die im Geigenbau verwendeten Werkstoffe gewinnen.

Informationsziele

Allgemeine Grundlagen

- Bezugsquellen der im Geigenbau verwendeten Materialien, Werkzeuge, Halbfabrikate und übrigen Handelswaren kennen.

Holz

- den Wald als Ökosystem erkennen
- Wachstum und Aufbau der verschiedenen Holzarten erklären
- die spezifischen Eigenschaften und die Verwendung der wichtigen einheimischen und aller im Geigenbau gebräuchlichen Hölzer aufzählen
- Holzfehler und -krankheiten sowie pflanzliche und tierische Schädlinge erkennen
- das Fällen, Einschneiden und Lagern der Hölzer beschreiben
- den Prozess des Trocknens sowie die Vorgänge beim Schwinden und Quellen erläutern.

Lacke/Leime

- Harze, Lösungsmittel, Porenfüller, Weichmacher, Bindemittel, Farbstoffe und Fällmittel aufzählen und deren Herkunft und Verwendung beschreiben
- Eigenschaften und Zusammensetzung traditioneller und moderner Leime und Kleber und deren Anwendungsbereich kennen.

Saiten

- die Saitenfabrikation erläutern
- Einflüsse des Materials und der Saitenqualität auf den Ton begründen

312 Werkzeugkunde

Richtziel

Die im Geigenbau verwendeten Werkzeuge, Maschinen und Hilfsmittel kennen.

Informationsziele

- Standardwerkzeuge der Holzbearbeitung und deren Verwendung erklären und begründen
- geigenbauspezifische Werkzeuge kennen, deren zweckentsprechende Verwendung erklären und begründen
- Messwerkzeuge und Messtechniken kennen
- Maschinen erläutern, deren Einsatzmöglichkeiten aufzeigen
- Einsatzmöglichkeiten von Formen, Schablonen, Plänen und Massen aufzeigen
- Pflege, Unterhalt und Herstellung von im Geigenbau verwendeten Werkzeugen beschreiben.

313 Geigenbau

Richtziel

- Traditionelle und moderne Arbeitstechniken und -methoden bei der Herstellung und Reparatur von Geigen und Bögen kennen
- Grundmasse des fertigen Instrumentes kennen.

Informationsziele

- die einzelnen Grundtechniken der handwerklichen Holzbearbeitung kennen und erklären
- die vom Geigenbau speziell verlangten Grundtechniken kennen und erklären
- reparaturspezifische Arbeitstechniken an Instrumenten und Bögen erklären, inkl. Retouchierarbeiten
- den Bau der Geige bis hin zur Lackiertechnik folgerichtig aufzählen
- die Herstellung des Bogens erklären
- unterschiedliche Arbeitsmethoden im Geigenbau kennen und vergleichen, unter Berücksichtigung ihrer Herkunft und geschichtlicher Entwicklung.

314 Mechanik

Richtziel

Die verschiedenen mechanischen Gesetzmässigkeiten an der Geige erklären und deren Auswirkungen auf die Konzeption der Geige beleuchten.

Informationsziele

- Kräfte und Gegenkräfte an der Geige erklären und deren Auswirkungen auf den Bau der Geige beleuchten
- das Wirken verschiedener Hebel als Kräftewandler an der Geige beschreiben
- Addition und Zerlegung von Kräften, das Kräfteparallelogramm an der Geige erklären.

315 Akustik

Richtziele

- die Empfindungen des Gehörs und die physikalischen Gesetze der Akustik kennen lernen
- die Zusammenhänge zwischen theoretischen Begriffen und der Bauweise von Saiteninstrumenten erfassen.

Informationsziele

Wellenlehre

- Tonfrequenz und Darstellung von Sinus-Schwingungen erklären
- Schall und deren Ausbreitungsregeln erläutern
- Elongation, Amplitude bei der schwingenden Saite aufzeigen
- Transversale und longitudinale Wellenbewegungen am Beispiel der gezupften Saiten beschreiben
- Arten des Schalles: Ton, Klang, Geräusch und Knall und deren Prinzip-Darstellung beschreiben
- Unterschied zwischen Schallwellen, Lichtwellen und Strahlen aufzeigen
- Schwebung und Interferenz erläutern
- die Resonanz an den einzelnen Teilen der Geige aufzeigen.

Hören

- das Ohr erklären
- die Schallerzeugung am Streichinstrument erklären und die Wahrnehmung mit dem Ohr aufzeigen
- den Zusammenhang von Tonhöhe, Schallstärke und empfundener Lautstärke in Worten erklären.

Klang

- die Eigenschaften der Klangfarben und Klangqualität beschreiben
- Formanten und Klangspektrum erklären.

Streichinstrumenten-Klangkörper

- die Klangbildung bei der Geige durch das mechanische, pneumatische und dynamische Prinzip erklären
- die Klangqualitäts-Merkmale, die bei Streichinstrumenten zu finden sind, auflisten
- Bedeutung und Ermittlung des Luftraumtons und Körpertons eines Streichinstruments erklären
- die Beeinflussung des Klangs durch Luftraumton und Körperton aufzeigen
- das Phänomen Wolfston, wie er sich äussert, in welchem Klangbereich er auftritt und wie er bekämpft werden kann, aufzeigen.

316 Geigenbau- und Musikgeschichte

Richtziel

- die Entwicklung der Saiteninstrumente von den Urformen bis zur heutigen Geige überblicken
- über die bekanntesten Kompositionen für Geige, Bratsche und Cello und die wichtigsten Interpreten dieser Instrumente Bescheid wissen.

Informationsziele

- Vorgeschichte und Entwicklung der Saiteninstrumente, im speziellen der Streichinstrumente, kennen
- die Entwicklungsgeschichte der Geige bis zur heutigen Bauart und Form erläutern
- die Geschichte des Geigenbaues mit ihren lokalen und nationalen Schulen und Zentren kennen
- die Entwicklungsgeschichte des Bogens aufzeigen
- Überblick über die Fachliteratur des Geigenbaues geben
- Kompositionen für Geige, Bratsche und Cello und die wichtigsten Interpreten dieser Instrumente der verschiedenen Epochen nennen.

317 Allgemeine Musikinstrumentenkunde

Richtziel

Die Streichinstrumente in der Gesamtfamilie der Musikinstrumente einordnen und die bei uns gebräuchlichen Instrumente kennenlernen.

Informationsziele

- die heutigen Musikinstrumente in Haupt- und Untergruppen gliedern sowie die einzelnen Gruppen charakterisieren
- die einzelnen Instrumente
 - nach äußerer Form und Material benennen
 - bezüglich Spielart und Tonerzeugung im Prinzip erklären
 - bezüglich ihrer Funktion im Ensemble und Orchester sowie ihrer musikalischen Ausdrucksmöglichkeiten definieren.

318 Musiktheorie

Richtziele

- die Begriffe der Musiklehre nennen
- die wichtigsten Gattungen und Formen nennen.

Informationsziele

- die Entwicklung der Schriftsprache des Musikers in ihren groben Zügen nennen, insbesondere die Notenschrift für Einzelstimmen und ergänzend auch für mehrere Stimmen (Partitur) (Abkürzungen, Zeichen, Vortragsangaben)
- verschiedene Aufführungspraxen nennen
- Tonsystem: Grundlagen, Intervalle, Skalen, Theorien, Geschichte nennen
- Kontrapunkt: Grundlagen, Formen nennen
- aus der Harmonielehre: Dreiklänge, Kadenz und Modulationen nennen
- Generalbass erklären
- Zwölftontechnik, moderne Kompositionsschemata nennen
- Formenlehre darstellen.

319 Instrumentalunterricht

Richtziele

- ein Streichinstrument der Geigenfamilie gut spielen und alle Instrumente der Geigenfamilie anstreichen
- verschiedene Formen des Zusammenspiels nennen.

Informationsziele

- Instrumente durch Spielen auf spieltechnische Mängel beurteilen (Geräusche, «Wolfston» usw.)
- Instrumente klanglich beurteilen (Ansprache, Ausgeglichenheit, Klanggrösse, Klangfarbe, Klangspektrum usw.)
- Instrumente vorführen (vor Kunden für Verkauf, bei der Reglage usw.)
- verschiedene Instrumentengrössen für Schüler (Körpergrösse) zuordnen
- das Ensemblespiel pflegen
- den Einsatz der Streichinstrumente in den verschiedenen Stilrichtungen der Musik nennen.

32 Fachzeichnen (160 Lektionen)

Richtziel

- durch Erstellen von Werkstattzeichnungen im Fachgebiet Geigenbau das Vorstellungsvermögen schulen und das Verständnis für die Konstruktion fördern
- Zeichnungen lesen und interpretieren.

Informationsziele

- Skizzen und Freihandzeichnungen als Hilfs- und Dokumentationsmittel herstellen
- Skizzen beschreiben
- Grundkonstruktionen erlernen und ihre Anwendung im Geigenbau prüfen
- weitere Dokumentationsmöglichkeiten kennenlernen.

33 Allgemeinbildung, Turnen und Sport

Für die Allgemeinbildung (Deutsch, Geschäftskunde, Staats- und Wirtschaftskunde) sowie für Turnen und Sport gelten die Lehrpläne des BIGA.

4 Schlussbestimmungen

41 Übergangsrecht

Lehrlinge, die ihre Lehre vor dem 1. Januar 1994 begonnen haben, werden nach den bisherigen Vorschriften unterrichtet.

42 Inkrafttreten

¹ Dieser Lehrplan tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

² Die Änderungen des Lehrplanes treten am 1. Oktober 2003 in Kraft.

21. Dezember 1993

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
Der Direktor: Nordmann